



Amts- und Mitteilungsblatt LANDKURIER



der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain

WWW.NOBITZ.DE

7. JAHRGANG | 9. MÄRZ 2019 | AUSGABE 05/2019

Grundschule Nobitz

Herzliche Einladung zum „Tag der offenen Tür“

„Herzlich Willkommen in unserer Schule“, so heißt es wieder am 23. März 2019 an der Grundschule Nobitz. Schulanfänger, Interessierte, Eltern und Ehemalige sind eingeladen, in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr, die Schule kennenzulernen, wiederzuentdecken oder die Arbeiten ihrer Kinder oder Enkelkinder anzuschauen.

Für ein abwechslungsreiches Programm haben sich Schule und Förderverein in den vergangenen Wochen viel einfallen lassen:

- Knobeln und Rätseln • Tombola mit Preisen für Jung und Alt • Bücherbasar für Jung und Alt
- Vorstellung der Interessensgemeinschaften • Kinderschminken • Streichelzoo
- Adler und Falken zum Anfassen • Spiele und Basteln rund ums Ei und für Ostern
- Tauschbörse für Sammelkarten aller Art (Kommt mit euren Sammelkarten, z. B. Fußball, Ninjago oder Pokemon und findet Tauschpartner)

Und natürlich gibt es auch gegen Hunger und Durst ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken. Kommen Sie vorbei – unsere Grundschüler freuen sich, ihre Schule zu zeigen. Gleichzeitig ist es auch die letzte Gelegenheit, die Grundschule in ihrem alten Gewand zu besichtigen.

Katja Rieger, Vorsitzende Förderverein GS Nobitz



23.03.2019 | 10:00 – 12:00 Uhr

– amtlicher Teil –

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Nochmaliger Aufruf

zur Bewerbung um das Amt der Schiedsperson/stellvertretenden Schiedsperson

Wie bereits in den Landkurieren 27/2018 und 02/2019 mitgeteilt, haben die Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain seit 1. Januar 2019 eine gemeinsame Schiedsstelle eingerichtet.

Mit der Bildung dieser Schiedsstelle sind die Ämter der Schiedsperson sowie der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen. Wir rufen nochmals alle interessierten Bürger aus dem Einzugsbereich der Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain auf, sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit zu bewerben. Das Ehrenamt können Bürgerinnen und Bürger übernehmen, die mindestens 25 und höchstens 70 Jahre alt sind, sich auf Grund ihres Bildungsstandes diese Aufgabe zutrauen und über die notwendige Zeit verfügen. Die vielfältigen Aufgaben der Schiedsperson bestehen darin, als Vorstufe zum Gerichtsverfahren kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten wie z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, leichte Körperverletzungen, Hausfriedensbruch oder auch Beleidigungen zu schlichten und im Sühneverfahren einen Vergleich herbei zu führen. Die Schiedsperson sowie deren Stellvertreter werden von den Gemeinderäten der Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Person sollte im Gebiet der Schiedsstelle bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den streitenden Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Die Schiedsperson sowie deren Vertretung werden selbstverständlich für ihr Amt hinreichend geschult. Hierzu finden unter anderem regionale Fortbildungsveranstaltungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner e. V. statt. Wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde Nobitz, der Gemeinde Göpfersdorf oder der Gemeinde Langenleuba-Niederhain hat und an diesem vielseitigen Aufgabengebiet interessiert ist, wird gebeten, sich schriftlich **bis zum 18. April 2019** im Haupt- und Ordnungsamt der Gemeinde Nobitz,

Bachstraße 1, 04603 Nobitz mit Angabe des Namens, Vornamens, Anschrift und Telefonnummer zu bewerben.

Nähere Auskünfte über das Amt der Schiedsperson erhalten Sie im Haupt- und Ordnungsamt der Gemeinde Nobitz (Telefon: 03447 3108-17, E-Mail: ordnungsamt@nobitz.de).

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Wahlhelfer gesucht

Am 26. Mai 2019 finden bundesweit die Europawahlen und in Thüringen die Kommunalwahlen statt. Zur Durchführung der Wahlen sind nach § 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) jeweils ein Wahlausschuss für die Gemeinden Nobitz, Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden.

Dem Wahlausschuss obliegen die Vorbereitung und Leitung der Kommunalwahlen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorstand ist für den ordnungsgemäßen Ablauf am Wahltag verantwortlich.

Insgesamt werden 14 Wahlbezirke in den Gemeinden Nobitz, Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf gebildet. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, wird die Hilfe von Wahlberechtigten benötigt.

Es werden hiermit alle Wahlberechtigten aufgerufen, insbesondere Vertreter von Parteien und Organisationen, sich **bis zum 23. März 2019** für die Mithilfe in einem Wahlausschuss/Wahlvorstand zu melden bzw. wahlberechtigte Bürger zu benennen, die als Mitglied im Wahlausschuss/Wahlvorstand mitarbeiten könnten.

Bewerber für einen Sitz im Europaparlament, im Kreistag bzw. Gemeinderat, Beauftragte von Wahlvorschlägen und deren Stellvertreter sowie Leiter einer Aufstellungsversammlung für die Gemeindewahl können nicht Mitglied eines Wahlausschusses oder Wahlvorstandes nach § 5 ThürKWG sein.

Kontaktdaten: wahl@nobitz.de

Frau Steinert, Telefon: 03447 3108-55

Frau Gerth, Telefon: 03447 5133-18

Steinert, Wahlleiterin

GEMEINDE NOBITZ

Thüringer Kommunalwahlen

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Nobitz sind **am 26. Mai 2019** 24 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten: ►

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwe-

senden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Nobitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 106 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Ziegelheim, Jüchelberg oder Frohnsdorf im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem

eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Nobitz vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Nobitz bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während den üblichen nachfolgend genannten Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, Zimmer 15 ausgelegt:

Dienstag

09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch

09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag

09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Freitag

09:00 – 12:00 Uhr

(Da der 19. und der 22. April 2019 staatlich geschützte Feiertage sind, sind Unterschriftenleistungen nur bis zum 18. April 2019, 18:00 Uhr, möglich.)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person

auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. (Da der 19. und der 22. April 2019 staatlich geschützte Feiertage sind, sind die Erklärungen nur bis zum 18. April 2019, 18:00 Uhr, möglich.)

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. ►

GEMEINDE GÖPFERSDORF

Thüringer Kommunalwahlen

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Göpfersdorf sind **am 26. Mai 2019** sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. (Da der 19. und der 22. April 2019 staatlich geschützte Feiertage sind, sind Mängelbeseitigungen/Änderungen nur bis zum 18. April 2019, 18:00 Uhr, möglich.)

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Steinert, Wahlleiterin

Formulare und weitere Informationen sind auch im Internet unter www.wahlen.thueringen.de zu finden.

Holzverkauf

Im Gemeindegebiet wird derzeit Holz aus kommunalen Beständen zum Verkauf angeboten. Das teilweise gehackte Holz kann für Kamine verwendet werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bauhofleiter, Herrn Rainer Gräfe, unter Telefon: 0171 3813189.

Läbe, Bürgermeister

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. ►

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Nobitz, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während den üblichen nachfolgend genannten Dienstzeiten bei der erfüllenden Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, Zimmer 15 ausgelegt:

Dienstag

09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch

09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag

09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Freitag

09:00 – 12:00 Uhr

(Da der 19. und der 22. April 2019 staatlich geschützte Feiertage sind, sind Unterschriftenleistungen nur bis zum 18. April 2019, 18:00 Uhr, möglich.)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. (Da der 19. und der 22. April 2019 staatlich geschützte Feiertage sind, sind die Erklärungen nur bis zum 18. April 2019, 18:00 Uhr, möglich.)

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Göpfersdorf, über die erfüllende Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der

Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. (Da der 19. und der 22. April 2019 staatlich geschützte Feiertage sind, sind Mängelbeseitigungen/Änderungen nur bis zum 18. April 2019, 18:00 Uhr, möglich.)

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Herbst, Wahlleiterin

Formulare und weitere Informationen sind auch im Internet unter www.wahlen.thueringen.de zu finden.

GEMEINDE LANGENLEUBA-NIEDERHAIN

Beschlüsse Gemeinderatssitzung

Am 12. Februar 2019 fand die 27. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Langenleuba-Niederhain statt. Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:

Beschluss-Nr. 187/27/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain beschließt die Abnahme des Protokolls der 25. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2018 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 188/27/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain beschließt die Abnahme des Protokolls der 26. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.11.2018 in der vorliegenden Fassung. ►

Beschluss-Nr. 189/27/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain bestellt nach § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes Frau Beatrix Steinert zum Wahlleiter und Frau Manuela Mahn zur Stellvertretung des Wahlleiters für die Thüringer Kommunalwahlen 2019.

Beschluss-Nr. 190/27/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung.

Beschluss-Nr. 191/27/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain beschließt die Herausgabe eines eigenen Gemeindeblattes ab 28.02.2019, nach Genehmigung der noch zu ändernden Hauptsatzung als Amtsblatt der Gemeinde Langenleuba-Niederhain unter dem Titel „Gemeindeblatt Langenleuba-Niederhain, Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Langenleuba-Niederhain mit den Ortsteilen: Langenleuba-Niederhain, Beiern, Boderitz, Buscha, Neuenmörbitz, Lohma, Schömbach, Zschernichen“.

Beschluss-Nr. 192/27/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain beschließt die „Vereinbarung über die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Langenleuba-Niederhain durch die Gemeinde Nobitz (V.VereinbLIN)“ und beauftragt den Bürgermeister mit deren Unterzeichnung.

Beschluss-Nr. 193/27/19

Grundstücksverkauf

Beschluss-Nr. 194/27/19

Grundstücksverkauf

Carsten Helbig, Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

der Gemeinde Langenleuba-Niederhain vom 26. Februar 2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in seiner Sitzung vom 12. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 11 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

§ 2 Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Lgl.-Niederhain, den 26.02.2019

Gemeinde Lgl.-Niederhain



Carsten Helbig, Bürgermeister



Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Thüringer Kommunalwahlen

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Langenleuba-Niederhain sind am 26. Mai 2019 zwölf Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift

im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift. ►

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und

ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 58 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Nobitz, bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während den üblichen nachfolgend genannten Dienstzeiten bei der erfüllenden Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, Zimmer 15 ausgelegt:

Dienstag
09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch
09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag
09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag
09:00 – 12:00 Uhr

(Da der 19. und der 22. April 2019 staatlich geschützte Feiertage sind, sind Unterschriftsleistungen nur bis zum 18. April 2019, 18:00 Uhr, möglich.)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen

Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. (Da der 19. und der 22. April 2019 staatlich geschützte Feiertage sind, sind die Erklärungen nur bis zum 18. April 2019, 18:00 Uhr, möglich.)

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenleuba-Niederhain, über die erfüllende Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. ►

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. (Da der 19. und der 22. April 2019 staatlich geschützte Feiertage sind, sind Mängelbeseitigungen/Änderungen nur bis zum 18. April 2019, 18:00 Uhr, möglich.)

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Steinert, Wahlleiterin

Formulare und weitere Informationen sind auch im Internet unter www.wahlen.thueringen.de zu finden.

– Ende amtlicher Teil –

– Nichtamtlicher Teil –

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Veranstaltungen/Hinweise

Wann?	Was/Wer/Wo?	Infos
12.03.	Vortrag „Lernen macht glücklich“ in der Grundschule Nobitz	Seite 17
23.03.	„Tag der offenen Tür“ in der Grundschule Nobitz	Seite 1
23.03.	Feuerlöschertag der FFW Lgl.-Niederhain	Seite 21
30.03.	Kindersachenbörse in der Mehrzweckhalle Nobitz	Seite 15
03.04.	Buchlesung mit Sektfrühstück in der Begegnungsstätte Lgl.-Niederhain	Seite 21
06.04.	Frühlingsfest im Einkaufscenter Nobitz	Infos folgen...

GEMEINDE NOBITZ

Jagdgenossenschaft



Jagdgenossenschaft „Am Höckigt“ Ziegelheim

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Freitag, dem 29. März 2019 (Beginn: 19:00 Uhr), findet im Berggasthof Frohnsdorf (Daberstiel) die nächste Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Am Höckigt“ Ziegelheim statt.

Der Vorstand lädt seine Mitglieder zu dieser Veranstaltung herzlich ein.

Tagesordnung:

1. allgemeine Punkte
2. Kassenbericht des Vorstandes – Beschluss
3. Verwendung des Jagdertrages 2018/2019 – Beschluss
4. Bewahrung der Selbstständigkeit des Jagdbezirktes Ziegelheim – Beschluss
5. Entlastung des alten Vorstandes – Beschluss
6. Wahl des neuen Vorstandes – Beschluss
7. Bericht der Jagdpächter
8. Gemütliches Zusammensein

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Ehrenhain-Fuchshain

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft findet **am Donnerstag, dem 28. März 2019**, in Bauchs Hof, Altenburger Straße 33, Ehrenhain, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
6. Diskussion
7. Bericht der Jagdpächter

L. Eckebrecht, Vorstand der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Mockern

Einladung zur Mitgliederversammlung

Unsere Mitgliederversammlung findet **am Montag, dem 18. März 2019, um 18:30 Uhr**, im Büro der Milchviehanlage Mockern, statt. Dazu werden alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken in der Gemarkung Mockern herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht des Jagdpächters
4. Beschluss über Verwendung des Reinertrages
5. Diskussion

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst beschäftigte volljährige Person oder durch einen Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Korrekturen des Jagdkatasters sind durch Vorlage aktueller Grundbuchauszüge vorzunehmen.

Der Jagdvorstand

Mitteilung der

Jagdgenossenschaft Frohnsdorf

Am Freitag, dem 22. März 2019, um 19:00 Uhr, führen wir im Gasthof Frohnsdorf unsere Jahreshauptversammlung durch.

Dazu laden wir die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer (bei Erbengemeinschaft nur ein Vertreter mit Partner) unsere bejagbaren Flächen mit Ehepartner recht herzlich ein.

Der Jagdvorstand

Vereinsnachrichten | Informationen

VdK lädt ein

Der VdK Ortsgruppe Nobitz-Windischleuba lädt die Mitglieder des OV recht herzlich zur Frauentagsfeier **am Mittwoch, dem 20. März 2019, um 17:00 Uhr**, in die Gaststätte „Graf de Kartonage“ in Altenburg ein.

Der Vorstand

Kinder- und Jugendsachenbörse in Nobitz

Verkauf von Baby- und Kinderbekleidung, Kinderwagen, Spielsachen und anderes **am Samstag, dem 30. März 2019, von 09:00 bis 12:00 Uhr**, in der Mehrzweckhalle Nobitz, Kottitzer Straße 18 a.

Anmeldung für Verkäufer unter Tel.: 03447 890475 am Montag, dem 18. März 2019, von 18:00 bis 20:00 Uhr und am Dienstag, dem 19. März 2019, von 08:00 bis 10:00 Uhr.

Alle Unterlagen können Sie auf der Gemeinde-Webseite www.nobitz.de, Rubrik Veranstaltungen, herunterladen.

*Stiftung Ev.-Luth. Magdalenenstift Altenburg,
Initiativgruppe und Gemeinde Nobitz*

Pächter Gesucht!

Mehrere Kleingärten suchen neuen Pächter, Naturliebhaber sind herzlich willkommen!

Unsere familienfreundliche Kleingartenanlage befindet sich in ruhiger Lage. Sie verfügt über 30 Kleingärten mit je einer Fläche von 260 bis 390 m². Alle Gärten verfügen über einen Strom- (230 V) und Wasseranschluss. Teilweise befinden sich auch Lauben auf den zu verpachtenden Grundstücken. Ein Parkplatz ist für alle Gartenfreunde vorhanden.



Sie interessieren sich für einen unserer Gärten? Dann kontaktieren Sie Herrn Günter Wild unter Telefonnummer 03447 503899 oder per E-Mail an guenter.wild@online.de.

Wir freuen uns auf Sie.

*Günter Wild, 1. Vorstandsvorsitzender
Kleingartenanlage Wilchwitz e. V.*

Heimatverein Ehrenhain und Umgebung e. V.

Der Heimatverein Ehrenhain und Umgebung e. V. präsentiert sich **am Samstag, dem 16. März 2019, um 15:00 Uhr**, am neuen Standort auf „Illo's Kulturhof“ in Garbus, an der Grube 3. Mitglieder, Helfer/innen und Gäste sind herzlich willkommen.

Unsere nächsten Termine*:

20. März 2019 | 19:00 Uhr

Vereinsversammlung
auf „Illo's Kulturhof“ in Garbus

6. April 2019 | 10:00 – 18:00 Uhr

Teilnahme am Frühlingsfest Einkaufs-Center
in Nobitz

10. April 2019 | 15:00 Uhr

Baumpflanzung: Baum des Jahres 2019
„Flatter-Ulme“

Ort: Kita unterer Teich in Ehrenhain

17. April 2019 | 19:00 Uhr

Vereinsversammlung auf „Illo's Kulturhof“
in Garbus

22. April 2019 | 09:30 Uhr

Osterspaziergang in Ehrenhain

4. Mai 2019 | 13:00 – 18:00 Uhr

Blütenfest auf „Illo's Kulturhof“ in Garbus

22. Mai 2019 | 19:00 Uhr

Vereinsversammlung auf „Illo's Kulturhof“
in Garbus

19. Juni 2019 | 19:00 Uhr

Vereinsversammlung auf „Illo's Kulturhof“
in Garbus

*Ergänzungen und Änderungen sind vorbehalten und werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Auftaktveranstaltung „850 Jahre Ehrenhain“

Der Heimatverein Ehrenhain Umgebung e. V. lädt alle Vereinsvorstände, Geschäftsführer, Kleinunternehmer und interessierte Einwohner aus Ehrenhain und Umgebung zu einer Auftaktveranstaltung zum Thema: „850 Jahre Ehrenhain“ im Jahr 2020 **am Donnerstag, dem 28. März 2019, 17:00 Uhr**, nach Ehrenhain in den Speisesaal des Agroservice, Nirkendorfer Weg 5 ein.

Gast der Veranstaltung ist Bürgermeister Herr Hendrik Läbe.

Sigurd Kyber, Vorsitzender

Listenaufstellung zur Gemeinderatswahl

Die Ortsgruppe der SPD Wieratal-Nobitz lädt am **Donnerstag, dem 28. März 2019, um 18:00 Uhr**, zur öffentlichen Listenaufstellung für die Gemeinderatswahl in die Gartenklause Nobitz, Oberleup-
tener Straße 3 a, 04603 Nobitz ein.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

i. A. Martina Zehmisch

Herzliche Einladung

zur Wahlversammlung der Bürgerliste Ehrenhain und Umgebung zur Aufstellung unseres Wahlvorschlages **am Montag, dem 18. März 2019, um 19:00 Uhr**, im Versammlungsraum des Agroservice Altenburg-Waldenburg eG, OT Ehrenhain, Nirkendorfer Weg 5, 04603 Nobitz (Links vom Fachmarkt-
eingang die Treppe hoch).

Doreen Rath

Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung mit Herrn Burkhardt vom ADAC Schmölln findet **am Mittwoch, dem 13. März 2019, um 14:00 Uhr**, in der Spedition Reichelt in Zehma statt.

Dazu möchte ich Sie wieder ganz herzlich einladen.

Elke Wagner

Volkssolidarität



Volkssolidarität – Ortsgruppe Nobitz

Hiermit laden wir alle Mitglieder und Gäste zu unserer Zusammenkunft **am Donnerstag, dem 14. März 2019, 14:00 Uhr**, in die Gartenklause Nobitz recht herzlich ein.

Entsprechend unseres Veranstaltungsplanes erwarten wir Frau Enge zu einer Buchlesung.

An diesem Nachmittag können Sie auch Eintrittskarten für die Benefizveranstaltung mit Bernd Warkus und Dagmar Frederic, welche am 27. April 2019 stattfindet, kaufen.

K. Loch

Schule

Einladung zum Vortrag „Lernen macht glücklich“

Überraschende Erkenntnisse für den Schul- und Familienalltag

Die Grundschule Nobitz lädt alle Eltern und Interessierte zusammen mit der Akademie für Lernpädagogik **am Dienstag, dem 12. März 2019**, zu einem Praxisvortrag „Lernen macht glücklich“ ein.

Der Referent Jens Kühn wird Sie mit einer Mischung aus fachlichem Knowhow, spannenden Fakten und humorvollen Anekdoten auf eine Reise durch den Schulalltag mitnehmen.

Ab 19:00 Uhr erhalten Sie in der Grundschule Nobitz (hinteres Gebäude) in 90 Minuten schnell umsetzbare Tipps, die bei Anwendung in ihrem Familien- und Schulalltag einen sofort spürbaren Unterschied bewirken. Die Teilnahme ist kostenlos.

Themen des Vortrags sind:

- stressfreie Kommunikation für ein entspanntes Familienleben
- erstaunliche Tricks für sekundenschnellen Lernerfolg
- Ist Belohnen das neue Bestrafen?
- Mythos Motivation

Für eine bestmögliche Planung bitten wir Sie, sich per Mail grundschule-nobitz@t-online.de oder unter Telefon: 03447 375209 (wochentags, von 07:00 bis 16:00 Uhr) in der Grundschule Nobitz anzumelden. Dies betrifft nicht die Eltern der Grundschule Nobitz. Diese erhalten eine Einladung inklusive Anmeldebogen über die Schule.

Katja Rieger, Vorsitzende des Fördervereins der Grundschule Nobitz

Sport

LSV Ziegelheim

LSV scheitert an Suhler Abwehrbollwerk

**15. Spieltag: HSG Suhl – LSV Ziegelheim
30:21 (12:8)**

„Eigentlich haben wir ein gutes Spiel gemacht, haben zeitweise gut verteidigt, aber am Ende auch verdient verloren, auch wenn es vielleicht etwas zu hoch war.“

Wenn wir unsere Gelegenheiten konsequenter nutzen, wird die Partie enger“, resümierte Trainer Christian Vincenz nach dem Auswärtsspiel der Ziegelheimer Thüringenliga-Handballer in der Suhler Wolfsgrube. Nach einem schlechten Beginn und einem schnellen 1:5-Rückstand, kämpften sich die Ziegelheimer zurück in die Partie. Hätte der LSV seine zahlreichen Chancen besser genutzt, wäre eventuell auch etwas möglich gewesen. Jedoch waren die Suhler Gastgeber an diesem Tag in einigen Dingen überlegen und behielten verdient beide Punkte in der heimischen Wolfsgrube.

Die Ziegelheimer erwischten einen miesen Auftakt in dieses Spiel. In den ersten 13 Minuten konnte lediglich Maximilian Amtsberg einen Ball im Gehäuse der Suhler unterbringen. Die ersten Minuten der Partie gehörten, mit Michael Wolf im LSV-Tor und Tizian Bittermann zwischen den Pfosten der Gastgeber, den beiden Torleuten. Auch die LSV-Abwehr machte ihre Sache ordentlich und die Suhler hatten es schwer zum Torerfolg zu kommen. Im Angriff hingegen klemmte die Säge beim LSV in der Anfangsviertelstunde so richtig und zahlreiche Würfe fanden den Weg in die Hände des Suhler Keepers. Beim 1:5 aus Sicht der Gäste reagierte Trainer Christian Vincenz mit einer Auszeit. Fortan waren die Ziegelheimer endlich im Spiel angekommen. Maximilian Amtsberg, André Heinig und Robert Kühnert konnten in kurzer Zeit den 6:6 Ausgleich erzielen und nach 20 Minuten war die Partie wieder offen. Nun legten die Gastgeber ihrerseits aber wieder eine Schippe drauf und die nächsten vier Treffer gingen auf ihr Konto. Vor allem mit Kreisläufer Jan Pindej hatte man so seine liebe Mühe und Not. Steffen Moritz konnte mit zwei Treffern dann den 12:8 Halbzeitstand herstellen.

Im zweiten Durchgang sorgten die Gastgeber dann schnell für klare Verhältnisse. Der flinke Richard Vagner auf Rechtsaußen konnte mit zwei Treffern den Vorsprung der HSG weiter ausbauen. Der LSV hingegen fand seinen Meister wieder in Tizian Bittermann oder leistete sich zu schnelle Ballverluste. Somit konnten die Suhler ihren Vorsprung bis auf 20:12 anwachsen lassen. Nach einer erneuten Auszeit hatte der LSV seine vielleicht beste Phase im Spiel. Der gut haltende Michael Wolf leitete nun immer wieder die Angriffe mit seinen Paraden ein und vorn verwerteten André Heinig und ▶

Steffen Moritz die sich bietenden Gelegenheiten. Nach dem 22:17 durch André Heinig sah das Ergebnis zumindest ein wenig freundlicher aus. Die Schlussphase sollte dann aber wieder den Suhler gehören. Den Gästen merkte man nun an, dass sie zu viele Kräfte gelassen hatten. Denn während einige angeschlagene Spieler auf Ziegelheimer Seite nicht eingesetzt werden konnten, wechselten die Gastgeber munter durch. Robert Kühnert konnte dann den letzten LSV-Treffer erzielen und die Suhler antworteten mit dem Tor zum 30:21 Endstand. Am Ende fiel der Sieg vielleicht ein wenig zu hoch aus. Jedoch behielten die Gastgeber verdient beide Punkte in ihrer Wolfsgrube. Nach einer Spielpause von einer Woche geht es für die Ziegelheimer Handballer zum Duell gegen den direkten Konkurrenten Behringen Sonneborn, wo man seinen Vorsprung auf den Verfolger wieder ausbauen möchte.

LSV: Wolf, Püschel, Kühnert (3), Heinig (6), Moritz (5), Pfefferkorn, Lehmann, Wunderlich, Klupsch (1), M. Jahn (1/1), Raubold, Amtsberg (5)

Strafwürfe: LSV: 1/1 HSG: 3/4

Strafminuten: LSV: 10 HSG: 4

Schiedsrichter: Dähne/Scholz

Nico Stötzner, Pressewart, LSV Ziegelheim

Vorschau LSV Ziegelheim

Sonntag, 10.03.2019 – Wieratalhalle

16:00 Uhr Männer LSV Ziegelheim II – HSV Weimar III

Samstag 16.03.2019 – Wieratalhalle

11:00 Uhr MJB JSG Altenburger Land II – HSV Apolda II

13:00 Uhr MJD JSG Altenburger Land – SV Hermsdorf

15:00 Uhr WJA JSG Altenburger Land – TSV Stadtroda

17:30 Uhr Männer LSV Ziegelheim – HSV Bad Blankenburg

Samstag 23.03.2019 – Wieratalhalle

13:00 Uhr MJD JSG Altenburger Land – HSV Ronneburg

15:00 Uhr Frauen LSV Ziegelheim – BW Auma

17:30 Uhr Männer LSV Ziegelheim – SV Aufbau Altenburg

19:30 Uhr Männer LSV Ziegelheim II – BW Auma II

SV Zehma 1897 e. V.

Am 23. Februar 2019 musste der SV Zehma zum Punktspiel bei der SG Eurotrink Kickers Gera II antreten. In der ersten Halbzeit war es ein ausgeglichenes Spiel mit wenigen Tormöglichkeiten auf beiden Seiten. Das Zehmaer Spiel wirkte zerfahren, die Positionen wurden nicht gehalten und das Spiel war ein reines Mittelfeldgeplänkel.

Eine der ganz wenigen Tormöglichkeiten nutzte in der 28. Minute Chr. Meyer zum 1:0 für den SV Zehma. In der 41. Minute musste Zehma aber den 1:1 Ausgleich hinnehmen.

Nach der Pause kam der SV Zehma besser ins Spiel, die Positionen wurden gehalten und mit zunehmender Spieldauer gestaltete der SV Zehma das Spiel überlegen. In der 75. Minute erzielte N. Baumann das 2:1 für Zehma, in der 79. Minute erhöhte Chr. Meyer auf 3:1 und in der 89. Minute machte M. Gänslar mit seinem Tor den 4:1 Sieg perfekt.

Nachwuchshallenturniere

Ebenfalls am 23. Februar 2019 nahmen die **D-Junioren** an einem Hallenturnier des SV Einheit Altenburg teil. Es wurde in einer einfachen Runde, jeder gegen jeden, bei einer Spielzeit von zehn Minuten, gespielt. Der SV Zehma gewann gegen den Lusaner SC mit 1:0, besiegte den FSV Ronneburg mit 4:1, schlug den FSV Langenleuba-Niederhain mit 4:0, war gegen den SV Schmölln 1913 mit 4:0 erfolgreich, besiegte den SV Einheit Altenburg mit 2:1 und gewann gegen SV Eintracht Fockendorf mit 3:0. Der SV Zehma wurde mit 18 Punkten und einem Torverhältnis von 17:3 ungeschlagener Turniersieger. Eine feine Leistung der D-Junioren.

Die **F-Junioren** des SV Zehma nahmen am 17. Februar 2019 am Hallenturnier des FSV Gößnitz teil. Sie mussten sich dort mit dem FSV Gößnitz, dem FC Altenburg, Motor Zwickau Süd, Lok Glauchau, Motor Altenburg und dem FC Zwickau 02 auseinandersetzen. Das erste Spiel verloren sie knapp mit 2:1 gegen Motor Altenburg, gewannen 3:1 gegen den FC Zwickau 02, besiegten den FC Altenburg mit 8:0, gewannen gegen Lok Glauchau mit 6:0; auch der FSV Gößnitz und Motor Zwickau Süd wurden geschlagen. Turniersieger wurde Motor Altenburg mit 16 Punkten vor dem SV Zehma mit 15 Punkten. Bester Torschütze für den SV Zehma war Mathy Seyfarth. Ebenfalls eine feine Leistung der F-Junioren.

R. Böttger

Unsere Jubiläumsgrüße

Gesundheit und persönliches Wohlergehen übermitteln wir auf diesem Wege allen genannten und ungenannten Jubilaren, die im März Geburtstag haben und hatten.

zum 95. Geburtstag an:

Herrn Günter Schmidt aus Mockern

zum 85. Geburtstag an:

Frau Ruth Wagner aus Nirkendorf
 Frau Lieselotte Göders aus Ehrenhain
 Frau Margarete Rux aus Lehdorf
 Frau Gisela Hofmann aus Flemmingen

zum 80. Geburtstag an:

Frau Edeltraud Böer aus Nobitz
 Frau Renate Kreinberg aus Oberarnsdorf

zum 75. Geburtstag an:

Frau Ursula Lory aus Ziegelheim
 Herrn Lutz Bechert aus Ehrenhain
 Herrn Lothar Lehrke aus Klausa
 Herrn Lutz Nichtl aus Oberarnsdorf
 Herrn Jürgen Hummel aus Goldschau
 Frau Erika Schuster aus Wilchwitz
 Frau Karin Schulze aus Gösdorf
 Frau Rosemarie Keil aus Burkersdorf
 Frau Inge Lore Rohr aus Engertsdorf
 Herrn Willi Pohl aus Maltis

zum 70. Geburtstag an:

Herrn Berndt Apel aus Podelwitz
 Herrn Peter Thurm aus Wilchwitz
 Frau Renate Rauschenbach aus Ehrenhain
 Herrn Detlef Schulze aus Ehrenhain
 Herrn Bernd Franke aus Ziegelheim
 Frau Helga Feldheim aus Wilchwitz
 Frau Ingeborg Blume aus Frohnsdorf
 Herrn Ebehard Blume aus Frohnsdorf

© Erika Strachenböck, Pixello.de



Ihr Bürgermeister Hendrik Läbe und
 der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz

Lyrik in Mundart

Dor Zeechenbauer aus Münse

In Münse gob`s frieher een Zeechenbauer, dar hot sachtzn Malkzeechen gehott. Seine Froo mochte aus Zeechenmilch Quarche un Kase, dos verkeeft`n se uff`n Wuchenmorkte in dor Stodt.

Dos füllten se Mittewuche in eene Troche dor Zeechenbauer schlepptes noch Altenborgj nei, ongerwachs henn zum Wuchenmorkte kom haa bei Seefenbachmanns och vorbei.

In dan ehren Schaufenster log ee Zeechenfall, mit een Schilde „Ziegendecken das Stück 12,--Mark“. Dor Zeechenbauer duchte: „Dos mußsch mor marke, dar Preis for`s Zeechen decken, dar is stork.“

Eenes Tog`s seete seine Froo: „Vun uns will eene Zeeche bucke, do mächste mit ehr zum Nochber gieh, ze dan sein Zeechenbucke“.

„Zum Nochber gieh ich mit dar Zeeche nich, ich schoff se ze Seefenbachmann`s nei. Do kust is decken nar zwelf Mork, do spor ich namlich drei Mork ei.“

Hulte in Handween aus sein Schuppen, stellte de bucksche Zeeche druff, zarrte se nei noch Altenborgj, de Münser Linden nuff.

Ongerwachs, do hotter seine Nut or mußte o in Marschstall nonger, do sprong ne seine bucksche Zeeche vier Mol vum Handween ronger.

Nochn hot ors abber doch geschofft, trof be Seefenbachmanns ei, hob de bucksche Zeeche vun sein Ween, fiehrt se zor Lodenteere nei.

„Wu hobt ehr denn dan Zeechenbuck, dars meiner buckschen Zeeche mocht? For zwelf Mork, wie`s in eiern Fanster stieht, dar Preis is gut, hobsch mor geducht.“

„Mir verkeefen for zwelf Mork Zeechendecken, decken Zeechen abber nich. Mir hum gor keen Zeechenbuck!“ Seete de Bachmann hengern Lodentisch.

„Mir vororbeeten vun dor Zeeche is Fall, decken abber keene Zeeche. Moch dich blus mit deiner buckschn Zeeche naus, se wart mor noch in Loden seeche.“

Dor Zeechenbauer duchte derschrucken: „Nar naus, be dan hobsch nicht verlorn, wumechlich zarrn die meiner Zeeche hie gor is Fall noch üw-
 wer de Ohrn.“



Haa mochte sich mit seiner Zeeche heem, de Münser Linden nonger. Heemwärsch sprong de bucksche Zeeche abber nich vum Handween ronger.

Dos wor ehr namlich gor nich mechlich denn de Zeeche, die wor ongebong, dor Zeechenbauer hotte ongerwachs im Stroßengrom een Strick gefong.

Haa brochte se zum Nochberbuck, doch se kreite ehre Muggen. Wie se dor Buck besprengte wullte, hierte de Zeeche uff ze bucken.

Erhard Schneider

GEMEINDE GÖPFERSDORF

Jagdgenossenschaft



**Jagdgenossenschaft
Göpfersdorf – Garbisdorf**

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu unserer nächsten Mitgliederversammlung, welche **am Freitag, dem 29. März 2019, um 19:00 Uhr**, in der Gaststätte „Grillstube“ in Wickersdorf stattfindet, laden wir die aktuell im Grundbuch eingetragenen Landbesitzer (bei Erbegemeinschaft bitte nur ein Vertreter) mit Begleitperson recht herzlich ein.

Landbesitzer, die ihren aktuellen Grundbuchauszug dem Jagdvorstand bis zum Rückmeldetermin nicht abgegeben haben, sind zur Teilnahme nicht berechtigt.

Sie erhalten die Möglichkeit, ihr Versäumnis **bis Sonntag, dem 17. März 2019**, nachzuholen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht
 3. Verschiedenes
 4. Wildessen mit gemütlichem Beisammensein
- Rückmeldung zur Teilnahme wird bis 17. März 2019 erbeten

- a) per E-Mail an:
matthias.berger@allianz.de
- b) bei Frau Schulze,
Dorfstraße 4 in Göpfersdorf,
Telefon: 037608 20004

Der Jagdvorstand

Vereinsnachrichten | Informationen

Heimatverein Göpfersdorf e. V.

Quellenhof, Garbisdorf Nr. 6,
04618 Göpfersdorf
www.quellen-hof.de



**Veranstaltungen im Quellenhof Garbisdorf
„Galerie Pferdestall im Quellenhof“**

Die derzeitige Ausstellung von Horst Peter Meyer kann zu Veranstaltungen sowie nach Terminabsprache unter Telefon: 037608 29030 besichtigt werden.

Samstag, 9. März 2019

Beginn: 19:30 Uhr

Sveriges Vänners Schwedische Balladen, Liebeslieder, Schottis, Walzer und vieles mehr.

Donnerstag, 21. März 2019

17:00 bis 19:00 Uhr

Keramikzirkel für Anfänger

19:00 bis 22:00 Uhr

Keramikzirkel für Fortgeschrittene

Freitag, 22. März 2019

19:00 Uhr mit Essen | 20:00 Uhr Filmstart

Landfilm präsentiert: „Das Leben ist ein Fest“ (FSK 0)
Französische Komödie um die kleinen und witzigen Dramen, die sich hinter einer pompösen Hochzeitsfeier abspielen.

Susann Schatz

Glückwünsche



GEMEINDE LANGENLEUBA-NIEDERHAIN

Vereinsnachrichten | Informationen

Save the date

Feuerlöschertag bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lgl.-Niederhain

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain veranstaltet **am Samstag, dem 23. März 2019, von 14:00 bis 17:00 Uhr**, ihren ersten Feuerlöschertag. Im Rahmen einer Ausbildungseinheit wollen die Kameraden interessierten Bürgern den richtigen und sicheren Umgang mit einem handelsüblichen Feuerlöscher zeigen. Dies soll an alltäglichen Situationen demonstriert werden.

Jedem Interessierten bieten wir ebenfalls die Möglichkeit, aktiv mit einem Feuerlöscher am realen Feuer zu trainieren und sich mit dem Gerät vertraut zu machen. Diese Veranstaltung ist kostenlos. Die Übungsfeuerlöscher werden selbstverständlich gestellt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Wir freuen uns auf viele interessierte Bürger.

Christian Schneider, im Auftrag der Wehrführung

Volkssolidarität



Volkssolidarität – Ortsgruppe Lohma/Langenleuba-Niederhain

Wir möchten alle Mitglieder und Gäste recht herzlich zu unserer ersten Veranstaltung im neuen Jahr einladen, zu welcher wir Frau Ingrich zu einer Buchlesung erwarten. Diese findet **am Donnerstag, dem 21. März 2019, um 14:30 Uhr**, in der Straßenschänke statt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Jahresplan 2019

21. März 2019

Buchlesung mit Frau Ingrich

17. April 2019

Vortrag von Prof. Eulenberger, Thema: „Mit einem Mitglied vom Verein Sächsischer Ornithologen e. V. in Guatemala“

23. Mai 2019

Vortrag von Frau Kibisch über verschiedene Kräuter

20. Juni 2019

Sommerfest in der Straßenschänke mit Überraschungsgästen

Juli/September 2019

Sommerpause

22. August 2019

Gemütliches Beisammensein in der Straßenschänke

24. Oktober 2019

Frau Friedemann stellt uns interessante Naturaufnahmen und anderes vor.

19. Dezember 2019

Weihnachtsfeier in der Straßenschänke

B. Böhm, Ortsgruppe Langenleuba-Niederhain

Bibliothek Langenleuba-Niederhain

Platz der Einheit 4 | 04618 Langenleuba-Niederhain

Telefon: 034497 81028

Öffnungszeiten:

Mo 09:00 – 12:00 Uhr

Di 13:00 – 18:00 Uhr

Do 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Do 16:30 – 18:00 Uhr (in Ziegelheim Wieratalhalle)



Buchlesung mit Sektfrühstück

Die Bibliothek und die Begegnungsstätte laden Sie zu einer Buchlesung mit Sektfrühstück **am Mittwoch, dem 3. April 2019, um 10:00 Uhr**, in die Begegnungsstätte ganz herzlich ein. Vorgestellt wird das Buch „**Pfeif drauf – morgen hast du's eh vergessen!**“ von Jürgen Brater.

Lassen Sie sich in den Ruhestand führen, von dem Sie immer geträumt haben. Pfeifen Sie auf Jammer-Else, sozialen Dauereinsatz und Faltenfreiheit. Denn wenn jetzt nicht der richtige Zeitpunkt ist, das Leben zu genießen – wann denn dann? Es ist nur ein kleiner Schritt zu einem gelassenen, vergnügten Älterwerden. Freuen Sie sich auf einen entspannten Vormittag. Unkostenbeitrag 2,50 €. Wir bitten um eine kurze Rückmeldung, Telefon 034497 810-29 oder 810-28 und freuen uns auf Ihr Kommen.

Jacqueline Freier und Ilona Ingrisch

Sport

FSV Langenleuba-Niederhain e. V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder des FSV Langenleuba-Niederhain e. V. zur ordentlichen Mitglieder-/Wahlversammlung **am Freitag, dem 29. März 2019, 19:00 Uhr**, auf den Sportplatz Langenleuba-Niederhain ein. ▶

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Revisionskommission, Kassenprüfbericht
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Wahlleiters
9. Kandidaten für den neuen Vorstand (Annahme der Kandidatur)
10. Wahl des Vorstandes
11. Wahl der Revisionskommission
12. Abstimmung/Beschluss neuer Anträge/Vorlagen
13. Schlusswort des Vorsitzenden

Vorstand, FSV Langenleuba-Niederhain

Rückblick und Vorschau

Der FSV nahm an zwei Hallenturnieren teil und erzielte jeweils einen zweiten und dritten Platz.

Das erste Hallenturnier fand in Altenburg Nord statt, Veranstalter war der FC Altenburg (zweiter Platz).

Das zweite Hallenturnier fand in Penig statt, Veranstalter war der TSV Penig (dritter Platz).

Das erste Vorbereitungsspiel bei Fortuna Neukirchen wurde mit 4:2 verloren, viele Chancen wurden hier leider vergeben, aber auch in der Abwehr muss noch besser agiert werden.

Spielevorschau

Sonntag, 10. März 2019 | Anstoß 14:00 Uhr

Nachholspiel: FSV Langenleuba-Niederhain gegen SV Löbichau

Sonntag, 17. März 2019 | Anstoß 12:00 Uhr

Vorspiel: zweite Mannschaft FSV Langenleuba-Niederhain gegen zweite Mannschaft SV BW Zechau

Sonntag, 17. März 2019 | Anstoß 14:00 Uhr

FSV Langenleuba-Niederhain gegen TSV Monstab
Weitere Berichte, Ergebnisse, Bilder und Informationen finden Sie im Internet unter

www.fsv-langenleuba-niederhain.de

Christian Wildenhain

SV Langenleuba-Niederhain 1949 e. V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit möchten wir alle Mitglieder des SV Langenleuba-Niederhain 1949 e. V. zur Mitgliederversammlung **am Montag, dem 25. März 2019, um 19:00 Uhr**, in die Straßenschänke, Altenburger Straße 11, in Langenleuba-Niederhain, einladen.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht Revisionskommission
4. Entlastung des Vorstands
5. Organisatorisches/Information
70 Jahre SV Langenleuba-Niederhain 1949 e. V.

Silvia Kunze, Vorsitzende

Glückwünsche

Herzlichen Glückwunsch

Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain gratuliert allen Jubilarinnen und Jubilaren des Monats März recht herzlich zum Geburtstag, ganz besonders den nachfolgend Genannten:

zum 90. Geburtstag:

Frau Edith Teichmann
aus Langenleuba-Niederhain

zum 85. Geburtstag:

Frau Hanna Kaßner
aus Langenleuba-Niederhain
Herrn Georg Dittel
aus Langenleuba-Niederhain

zum 75. Geburtstag:

Herrn Udo Goldbach
aus Boderitz

zum 70. Geburtstag:

Herrn Bernhard Hecker
aus Langenleuba-Niederhain
Herrn Helmut Kretschmar
aus Beiern
Herrn Hans-Hermann Krause
aus Langenleuba-Niederhain

KIRCHENNACHRICHTEN

Kirchspiel Saara



WIR SIND
KIRCHE

Wichtige Anschriften:

Pfarrer Andreas Gießler
Telefon: 0177 7487574
Rasephaser Dorfanger 7
04600 Altenburg
E-Mail: a.giessler@gmx.net

www.facebook.com/kirchspielsaara

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen

- **Seniorenfrühstück:** jeden letzten Mittwoch im Monat, ab 09:00 Uhr
- **Seniorenachmittag:** jeden zweiten Mittwoch im Monat, ab 15:00 Uhr
- **Posaunenchorprobe:** jeden Dienstag, 19:30 Uhr
- **Mittelalterkreis:** jeden dritten Mittwoch im Monat, 20:00 Uhr
- **Gemeindekirchenratssitzung:** jeden vierten Mittwoch im Monat, 19:00 Uhr

Herzliche Grüße aus dem Saaraer Pfarrhaus:

Er nahm aber zu sich die Zwölf und sprach zu ihnen: Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn. Denn er wird überantwortet werden den Heiden, und er wird verspottet und misshandelt und angespien werden, und sie werden ihn geißeln und töten; und am dritten Tage wird er auferstehen. Sie aber verstanden nichts davon, und der Sinn der Rede war ihnen verborgen, und sie begriffen nicht, was damit gesagt war. *Lukas 18 Verse 31-34*

Gottesdienste

Sonntag, 17.03.2019 | 09:00 Uhr | Mockern
Gottesdienst, M. Seifferth
Sonntag, 17.03.2019 | 10:15 Uhr | Saara
Gottesdienst, M. Seifferth

Sonntag, 24.03.2019 | 09:00 Uhr | Maltis

Gottesdienst, Pfr. Siegesmund

Dienstag, 14.04.2019 | 14:00 Uhr | Saara

Gottesdienst zur Diamanten Hochzeit von Gerda und Eckardt Hoffmann

Lasset uns mit Jesus ziehen, seinem Vorbild folgen nach, in der Welt der Welt entfliehen auf der Bahn, die er uns brach, immerfort zum Himmel reisen, irdisch noch schon himmlisch sein, glauben recht und leben rein, in der Lieb den Glauben weisen. Treuer Jesu, bleib bei mir, gehe vor, ich folge dir. *EG 384,1*

Kirchennachrichten der St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg für Ziegelheim

August-Bebel-Straße 2, 08396 Waldenburg
Tel.: 037608 22585 | Fax: 037608 28861

E-Mail: kg.waldenburg_stbartholomaeus@evlks.de

Öffnungszeiten des Pfarramtes St. Bartholomäus:

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr

Pfarrer Ulrich Becker

Telefon: 037608 28862

August-Bebel-Str. 2, 08396 Waldenburg (Sprechzeiten vereinbaren Sie bitte mit Pfarrer Becker telefonisch!)

Pfarrer Christian Schubert

Tel.: 037608 28352

Schulstraße, 09337 Langenchursdorf

Gottesdienst

17. März 2019

Gottesdienst in der St. Marienkirche mit Pfarrer Becker

Gemeindekreise

Frauenkreis in Ziegelheim: 27. März 2019

Christenlehre Ziegelheim (nicht in den Ferien):

Mittwoch, 27. März 2019, 16:30 Uhr,
im Gemeindehaus in Ziegelheim

Konfirmandenunterricht (nicht in den Ferien):

im Gemeindehaus Luther (Bahnhofstr. 3)
mit Pfarrer Becker

Klasse 8: donnerstags, 16:00 bis 17:00 Uhr

Klasse 7: donnerstags, 17:00 bis 18:00 Uhr

Junge Gemeinde:

freitags, 19:00 Uhr, im Gemeindehaus Luther

Termine der Bücherstube:

mittwochs, von 14:00 bis 17:00 Uhr

INFORMATIONEN AUS DEM UMLAND

„Schund oder Schätzchen“

Jetzt auch auf Schloss Waldenburg

Geerbt oder auf dem Boden gefunden, oft weiß man nicht, ob es kostbar ist oder nicht. Vieles hat nur einen ideellen Wert, aber so manches entpuppt sich als wirklich wertvoll. Natürlich möchte man das gerne herausfinden.

Dazu lädt Schloss Waldenburg nun **am Samstag, dem 27. April 2019, um 14:00 Uhr ein** (Ende gegen 17:00 Uhr).

Dipl. Restaurator Thomas Heinicke ist eigens dafür da, die persönlichen „Schätzchen“ der Besucher zu bewerten.



Er schätzt den sachlichen Wert der einzelnen Objekte wie Uhren, Kleinmöbel, Zinn, Kunsthandwerk, Gemälde, Grafiken, Porzellan sowie Plastiken, ohne vorherige Recherche. Natürlich sind Aussagen zu Material, Technik, Alter, Herkunft darum sehr hilfreich.

Angemeldete Personen dürfen bis zu drei Objekte zu dieser Begutachtung mitbringen, um herauszufinden, ob Ihr Lieblingsstück „Schund“ oder gar ein „Schätzchen“ ist.

Für die Veranstaltung werden maximal 40 Personen zugelassen.

Sie wollen Ihre „Schätzchen“ bewerten lassen?

Dann melden Sie sich zeitnah unter:

E-Mail: info@schloss-waldenburg.de oder
Telefon: 037608 27570 an.

*Anja Straube, Tourismus und Sport GmbH,
Schloss Waldenburg*

Stromverbrauch zu hoch? Der Basis-Check hilft.

Laut einer aktuellen Erhebung zahlen private Haushalte jährlich neun Milliarden Euro zu viel an Stromkosten. Der Basis-Check der Verbraucherzentrale Thüringen hilft, den Stromverbrauch nachhaltig zu reduzieren – anbieterneutral und kostenfrei.

Neun Milliarden Euro geben Privathaushalte in Deutschland jährlich zu viel für Strom aus, weil sie oft selbst die einfachsten Möglichkeiten zum Stromsparen nicht beachten. Das ergab der aktuelle Stromspiegel des Klimaschutznetzwerkes co2online, für den die Daten von etwa 226.000 Verbrauchern ausgewertet wurden. „Nach unserer Erfahrung gibt es in so gut wie jedem Haushalt Sparpotential“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. „Pauschale Ratschläge helfen hier aber selten weiter. Es braucht individuell passende Lösungen, damit der Verbrauch nachhaltig gesenkt werden kann“, so Ballod.

Aus diesem Grund bietet die Verbraucherzentrale den sogenannten Basis-Check an, bei dem ein erfahrener Energieberater vor Ort nach den Stromfressern sucht und den Mietern bzw. Hausbesitzern sinnvolle Sparmöglichkeiten aufzeigt. Die Ergebnisse des Checks sowie einfach umzusetzende Handlungsempfehlungen werden in einem Kurzbericht zusammengefasst und den Nutzern zugeschickt.

Für eine erste Einschätzung des eigenen Stromverbrauchs bietet sich die Übersicht des Stromspiegels auf <https://www.stromspiegel.de/fileadmin/ssi/stromspiegel/Tabellen/stromspiegel-tabelle-2019.png> an.

Ein Termin für einen Basis-Check kann unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 – 809 802 400 oder unter Telefon: 0361 555140 vereinbart werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (TEGA) sind alle Energie-Checks kostenfrei.

Für Rückfragen und nähere Informationen kontaktieren Sie bitte: Ramona Ballod, Referatsleiterin Energie, Bauen, Nachhaltigkeit.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

ALG II-Beratung im Altenburger Land

Die Diakonie im Altenburger Land bietet für Empfänger des Arbeitslosengeldes II Hilfestellung, Informationen und Erfahrungsaustausch an.

Wir helfen bei:

- der Beratung von ALG II
- der Überprüfung Ihres ALG II-Bescheides
- der Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens

Unsere Beratungsstellen finden Sie in:

- Altenburg – Kreisdiakoniestelle Altenburg
Geraer Straße 46
Di. 09:00 – 12:00 Uhr, Do. 13:00 – 16:00 Uhr
Terminvereinbarung unter: 03447 89580-20/-23
- Schmölln – Beratungsstelle Schmölln
Terminvereinbarung unter: 03447 89580-20

Kontakt:

E-Mail: alg2-projekt@do-diakonie.de

Telefon: unter den angegebenen Rufnummern (bei Anrufbeantworter bitte Name und Telefonnummer hinterlassen, wir rufen zurück).

Bei Bedarf steht Ihnen ein Rechtsanwalt zu Fragen, Klärung schwieriger Sachverhalte bzw. Widersprüchen zur Verfügung.

Redaktionsschluss für den nächsten Landkurier ist **am Mittwoch, dem 13. März 2019.**

Erscheinungstag ist
Samstag, 23. März 2019.

Redaktion / Anzeigenannahme:

Diana Rümmler, Tel.: 03447 3108-55
oder Fax: 03447 3108-29
landkurier@nobitz.de

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit den Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain | Bachstraße 1 | 04603 Nobitz | www.nobitz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Göpfersdorf: Bürgermeister Klaus Börngen o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Langenleuba-Niederhain: Bürgermeister Carsten Helbig o. V. i. A.

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Nobitz www.nobitz.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderäte.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR | Nöbdenitz | Dorfstr. 10 | 04626 Schmölln
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf

Auflage: 5.100

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Rümmler, Gemeindeverwaltung Nobitz
Telefon: 03447 3108-55 | Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und Gewerbetreibende im Gemeindegebiet

Einzelbezug: gegen Erstattung der Portokosten bei der Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 894617, Meldung zu machen.